



bmask

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

RICHTLINIE

Jugendcoaching

des
**Bundesministers für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz**

zur
**Durchführung der Maßnahmen
Jugendcoaching**

Geschäftszahl:	BMASK-44101/0013-IV/A/6/2012
Erstellt von:	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Sektion IV, Gruppe A, Abteilung 6
In Kraft getreten am:	1. Jänner 2012

1 Präambel

Ein frühzeitiger Schul- und (Aus-)Bildungsabbruch und daraus resultierend geringes Ausbildungsniveau sowie fehlende Schulabschlüsse stellen nicht nur ein persönliches oder individuelles Problem für die betroffenen Jugendlichen dar, sondern haben weitreichende soziale, arbeitsmarktpolitische und auch ökonomische Konsequenzen.

In Bezug auf die Integration in das Erwerbsleben finden Jugendliche mit einem niedrigen Bildungsstand geringere Beschäftigungschancen vor, üben vorwiegend angelernte und Hilfstätigkeiten aus, erzielen ein geringeres Einkommen und weisen ein höheres Arbeitslosigkeitsrisiko auf als höher qualifizierte Gleichaltrige.

Im Sinne einer nachhaltigen Strategie zur Laufbahnverbesserung gilt es daher, Jugendliche so lange wie möglich (unter 19 Jahre) im Bildungs- bzw. Ausbildungssystem zu halten, um so schlussendlich durch höhere und qualifiziertere Abschlüsse deren Chancen am Arbeitsmarkt zu verbessern. Dabei gilt es sowohl im präventiven Bereich Abbrüche zu vermeiden, wie auch bereits außerhalb des Systems Schule - Beruf befindliche Jugendliche mittels geeigneter Angebote zu reintegrieren.

„Jugendcoaching“ soll gewährleisten, dass eine flächendeckende und nahtstellenübergreifende Beratung, Begleitung und Betreuung vom Ende der Pflichtschulzeit nach Möglichkeit bis zur nachhaltigen Integration in ein weiterführendes (Aus-)Bildungssystem erfolgt. Alle ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen sollen befähigt werden, eigenständig die für sie passende Entscheidung für ihre (Aus-)Bildung nach Beendigung der Pflichtschulzeit zu treffen.

In Fällen, bei denen die Hinführung zu einer weiterführenden Qualifizierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Ressourcen als nicht realistisch erscheint, sind entsprechende Teil- und Alternativziele, wie z.B. allgemeine persönliche Stabilisierung, Klärung familiärer Probleme oder gegebenenfalls auch die Aufnahme einer angelernten Hilfstätigkeit zu vereinbaren bzw. anzustreben.

2 Gender Mainstreaming/Diversity Management

Existenzsicherung durch Beschäftigung hat für Frauen und Männer in den Zielgruppen dieselbe Bedeutung. Nicht das Geschlecht, sondern die individuellen Fähigkeiten sollen den Zugang zu den Maßnahmen bestimmen.

Die Strukturen des „Jugendcoaching“ müssen darauf ausgerichtet werden, die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von männlichen und weiblichen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf diese Weise sollen Jugendliche in ihrer Vielfalt angesprochen werden.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass Mädchen und Burschen nicht durch traditionelle Rollenzuschreibungen in ihren beruflichen Möglichkeiten eingeengt bzw. eingeschränkt werden und dass keine geschlechtsspezifischen direkten oder indirekten Benachteiligungen bestehen, denn nicht das Geschlecht, sondern die individuellen

Fähigkeiten sollen die Berufswahl bestimmen. Weiters ist darauf zu achten, dass Burschen und Mädchen gleichermaßen Zugang zu den Angeboten an Förderungen unter besonderer Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Unterschiede haben.

Jugendliche mit nicht-deutscher Erstsprache bzw. Migrationshintergrund werden nach dem Prinzip des „Intercultural Mainstreamings“ in den inhaltlichen Überlegungen des Konzepts „Jugendcoaching“ besonders berücksichtigt.

Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. einer Behinderung benötigen besondere Unterstützung bei der persönlichen Zukunftsplanung. Das Ziel ist auch hier, Zukunftsperspektiven aufzuzeigen und am Übertritt Schule und nächste Stelle (unabhängig davon, ob es sich hierbei um einen weiteren Schulbesuch, eine Qualifizierungsmaßnahme, Tagesstruktur oder einen Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz handelt) den Jugendlichen selbst, aber auch ihren Erziehungsberechtigten professionelle Unterstützung anzubieten.

3 Förderzweck

Jugendcoaching soll jugendlichen Menschen, die der Zielgruppe gemäß Pkt. 4 angehören, eine Zukunftsperspektive eröffnen und sie in einer Art und Weise fördern und unterstützen, die geeignet ist, ihre Chancen auf eine berufliche Integration zu erhöhen.

Die Jugendcoaches sollen die vorhandenen Angebote der im Bereich (Aus-)Bildung relevanten Institutionen (BMUKK, BSB, AMS, Länder, Projektträger) vernetzen. Vorhandene Unterstützungsmöglichkeiten für den Übergang Schule und Beruf, wie insbesondere die diesbezüglichen Angebote im Rahmen der Schulsozialarbeit und der schulpsychologischen Dienste sollen durch die subsidiär zu verstehende Interventionsform des „Jugendcoaching“ jedenfalls nicht ersetzt werden.

Die Implementierung des neuen Angebots soll unter starker Berücksichtigung und Abstimmung auf das standortspezifische Angebot erfolgen. Bereits vorhandene Umsetzungserfahrungen mit Maßnahmenkonzepten des bestehenden Regellaufwerks (Clearing) sowie andere dem „Jugendcoaching“ ähnliche Pilotmaßnahmen, insbesondere jene vom AMS, müssen berücksichtigt und in das neu aufzubauende Beratungs- und Betreuungssystem integriert werden.

Flankierend muss sichergestellt werden, dass entsprechend dem individuellen Bedürfnissen der Jugendlichen ein breitgefächertes Spektrum an Begleit- und Anschlussangeboten vorhanden bleibt und bedarfsgerecht erweitert wird.

Diese Maßnahme an der kritischen Schnittstelle zwischen Schule und Berufsleben ist ein Serviceangebot, um bei Bedarf den bestmöglichen Weg in ein Lehrverhältnis, eine berufliche Qualifizierung und Integration in den ersten Arbeitsmarkt sicherzustellen bzw. um bei individuellen Problemlagen Orientierungshilfen zu entwickeln.

4 Zielgruppe - Nachweis der Zugehörigkeit

Die Maßnahme „Jugendcoaching“ steht allen Jugendlichen mit Behinderung bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Jugendlichen mit Lernbehinderung oder sozialen und emotionalen Beeinträchtigungen, entsprechend der Definition der Sonderrichtlinie Berufliche Integration Pkt. 5.2.1, offen, die dieser Leistung bedürfen, insbesondere, wenn sie sich an der Schnittstelle Schule - Beruf befinden.

Außerdem richtet sich das Angebot an SchülerInnen des 9. Schulbesuchsjahres sowie an Jugendliche unter 19 Jahre nach einem frühzeitigen Bildungsabbruch. Im Speziellen werden diejenigen SchülerInnen identifiziert und unterstützt, die durch individuelle Beeinträchtigungen sowie soziale Benachteiligungen gefährdet sind, die Schule frühzeitig abzubrechen und keinen Abschluss auf der Sekundarstufe I und/oder II erlangen können.

5 Gegenstand der Förderung

Die Dienstleistung „Jugendcoaching“ umfasst Beratung, Begleitung und diagnostische Tätigkeiten.

Jede/r Jugendliche hat eine primäre Ansprechperson, die bis zum Abschluss der Maßnahme der zentrale Jugendcoach bleibt.

Das „Jugendcoaching“ beginnt in Kooperation mit den LehrerInnen mit der Identifizierung ausgrenzungsgefährdeter Jugendlicher im Schulsystem (9. Schulbesuchsjahr) anhand von eindeutigen Indikatoren.

Dadurch soll gewährleistet sein, dass sich als ausgrenzungsgefährdet identifizierte Jugendliche beginnend mit dem 9. Schulbesuchsjahr bedarfsorientiert in kontinuierlicher Betreuung befinden und innerhalb des Systems die für sie individuell nötige Unterstützung erhalten.

Das „Jugendcoaching“ basiert auf einem modularen 3-Stufen-Modell, unterteilt in die Bereiche Erstgespräche (Stufe 1), Beratung mit Case Management Ansatz (Stufe 2) und Begleitung im Sinne eines Case Management (Stufe 3).

Jugendlichen, die sich bereits außerhalb des Schulsystems befinden, muss der Zugang zum „Jugendcoaching“ auch ermöglicht werden.

Die Jugendcoaches selbst haben für ein optimales Übergangsmanagement und für das erfolgreiche „Ankommen“ in der Folgemaßnahme zu sorgen.

5.1 Stufe 1: Erstgespräche

Die Jugendcoaches bieten allen identifizierten Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten eine Basisinformationsleistung an. Diese Erstgespräche sollen (auch) in Form von mobiler Beratung an den Schulstandorten angeboten werden. Im Rahmen der Erstgespräche werden die Jugendlichen und ihre Erziehungsberechtigten zunächst über das Konzept „Jugendcoaching“ informiert.

Ziel der Erstgespräche ist:

- Aufbau eines Vertrauensverhältnisses,
- Abklärung der aktuellen Situation bzw. des ersten Eindrucks von der Problematik und den Ressourcen des/der Jugendlichen im Sinne einer Anamnese,
- Abklären von möglichen Erwartungshaltungen und Vorstellungen, sowie die Erarbeitung einer „Zielvereinbarung“.

Aufgrund der Zielvereinbarung wird unter Einbeziehung aller Beteiligten ein verbindliches Unterstützungsangebot entwickelt und schriftlich fixiert. Darin ist genau festgehalten, wer welche Leistung zu welchen Bedingungen und in welchem Zeitrahmen erbringt.

Je nach Individuallage der Jugendlichen und Ergebnisse der Erstgespräche kann ein Übertritt in Stufe 2, Stufe 3 bzw. in den (Aus-)Bildungssektor, Arbeitsmarkt oder in unterstützende Angebote des AMS oder Bundessozialamtes erfolgen.

5.2 Stufe 2 - Beratung mit Case Management Ansatz

Der Fokus liegt in dieser Stufe auf einer vertieften Abklärung der Problemlagen, die einer Ausbildung im Wege stehen und den individuellen und familiären Ressourcen. In aktiver Zusammenarbeit werden die Wünsche und Bedürfnisse der Jugendlichen erarbeitet, die im Mittelpunkt stehen.

Die Jugendlichen und ihre Angehörigen sollen dabei aufbauend auf der Analyse im Rahmen der Erstgespräche wie folgt unterstützt werden:

- (detaillierte) Abklärung der Ist-Situation,
- allgemeine Beratungsleistungen sowie Entscheidungs- und Orientierungsunterstützung,
- Berufsorientierung und Organisation von Praktika bzw. Schnuppertagen,
- zielgerichtete Vermittlung an bestehende begleitende Unterstützungs- und Betreuungsangebote,
- abgestimmte und koordinierte Übergabe an bzw. gegebenenfalls auch Begleitung in weiter führende Betreuungs- und/oder (Aus-)Bildungssysteme (z.B. betriebliche und überbetriebliche Lehrausbildung, AMS/BSB-Betreuung etc.) sowie
- Abschlussgespräch und Übergabe der „Fachlichen Stellungnahme“ (Abschlussbericht) des Jugendcoaches.

Die Beratung dient vor allem Jugendlichen, die mehr als Erstgespräche benötigen, aber keine verfestigten mehrdimensionalen Problemlagen haben.

Die Jugendcoaches geben ihre Empfehlung in Form einer „Fachlichen Stellungnahme“ (standardisierter Kurzbericht) ab. Neben wesentlichen Daten der Jugendlichen und basierend auf der zu Beginn des „Jugendcoaching“ gemeinsam erstellten Zielvereinbarung soll das Ergebnis inklusive Begründung festgehalten werden. Die Umsetzung der Empfehlung muss von Seiten der Jugendcoaches telefonisch überprüft werden.

Somit soll gewährleistet werden, dass es zu einer qualifizierten Weiterverweisung der Jugendlichen an die entsprechende Folgemaßnahme und zu einer möglichst nahtlosen Weiterbegleitung kommt.

5.3 Stufe 3 - Begleitung im Sinne eines Case Management

Jugendliche mit besonderem Unterstützungsbedarf, welcher über die Beseitigung schulischer Defizite und Orientierungslosigkeit hinausgeht, werden nach Erkennen der Problemlage (im Rahmen der Erstgespräche) direkt an die Stufe 3 - Begleitung im Sinne eines Case Management - weitergeleitet.

Basierend auf Anamnese und Datenerhebung sowie der Zielvereinbarung im Rahmen der Erstgespräche sollen folgende Leistungen angeboten werden:

- Umsetzung der Zielvereinbarung,
- prozesshafte Abklärung,
- Berufsorientierung und Organisation von Praktika, Kontakte zu Betrieben und potenziellen ArbeitgeberInnen bzw. Ausbildungsträgern,
- Stärken-Schwächen-Analyse sowie Neigungs- und Fähigkeitsprofil,
- koordinierte und zielgerichtete Inanspruchnahme von „externen“ Beratungs- und Betreuungseinrichtungen bzw. -leistungen,
- Einbeziehung des familiären und sozialen Umfelds,
- Abschlussgespräch und Übergabe eines Abschlussberichtes.

Der Abschlussbericht ist ein standardisierter Bericht basierend auf den Ergebnissen des „Jugendcoaching“-Prozesses unter Berücksichtigung größtmöglicher Methodenvielfalt und entsprechend erarbeiteter Qualitätskriterien.

Im Rahmen der Begleitung im Sinne eines Case Management wird mit einer Vielzahl an Methoden und Qualitätskriterien auf die individuellen Bedürfnisse der Jugendlichen eingegangen. Die Selbstbestimmung der Jugendlichen soll gestärkt werden (Empowerment).

Unter Einbeziehung des relevanten Umfelds wird eine Analyse der Stärken und Fähigkeiten und, mittels praktischer Erfahrungen auf dem Arbeitsmarkt, ein Matching mit Anforderungen der Berufswelt durchgeführt. Probleme, die eine nachhaltige Integration in ein weiterführendes (Aus-)Bildungssystem verhindern, werden identifiziert, und es wird gemeinsam mit den Jugendlichen und deren Umfeld aktiv an einer Problemlösung gearbeitet.

Im Abschlussbericht werden für die Jugendlichen und ihre Erziehungsberechtigten sowie andere mögliche AdressatInnen die relevanten Daten aus der Anamnese sowie die Ergebnisse aus der Stärken-Schwächen-Analyse und dem Neigungs- und Fähigkeitsprofil zusammengefasst.

Unter Bezugnahme auf die jeweiligen durchgeführten Methoden und die Zusammenarbeit mit kooperierenden Stellen wird eine individuelle Empfehlung für die weitere Zukunftsplanung ausgestellt. Zudem werden sowohl kurzfristige als auch mittel- und langfristige Ziele festgelegt und definiert, in welchem Zeitraum sie im Anschluss an die Begleitung erreicht werden sollen.

Die Aufgabe der Jugendcoaches ist es, über alle Abläufe die Übersicht zu bewahren, eine optimale Ressourcennutzung zu gewährleisten sowie für die Vernetzung aller beteiligten Personen und Institutionen zu sorgen. Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen stellt bei der Angebotsplanung eine wichtige Rolle dar, die am Erfolg entscheidend beteiligt ist.

6 Kooperation - Schnitt- bzw. Nahtstellen

Alle Jugendlichen im „Jugendcoaching“ haben gemeinsam, dass sie große Probleme haben, den Übergang in die Arbeitswelt ohne Unterstützung von außen zu bewältigen. Da ihre Schwierigkeiten meist multipel und komplex sind, bedarf es der Zusammenarbeit mit anderen, zielgruppenspezifischen Institutionen, um nachhaltige Lösungen und am Ende den Weiterverbleib im Bildungssystem bzw. die Integration in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten.

Die Jugendcoaches sind verpflichtet, eng mit Erziehungsberechtigten und PädagogenInnen sowie mit den Schulbehörden und sonstigen maßgeblichen regionalen Akteuren zusammenzuarbeiten. Weitere vermittlungsunterstützende Einrichtungen sind beizuziehen, wenn die Arbeitsmarktreife des/der Klienten/in absehbar ist.

Für ein erfolgreiches Übergangsmangement bedarf es daher einer weitreichenden Vernetzung mit verschiedenen AnsprechpartnerInnen. Durch die Koordination fallrelevanter Personen und Organisationen sollen erkannte Probleme gelöst und definierte Ergebnisse erreicht werden (Zielorientierung).

7 Anforderungsprofil

Die Beratung im „Jugendcoaching“ soll durch geeignete Personen erfolgen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Sozialarbeit, Sozialmanagement, Psychologie oder Pädagogik verfügen.

Die Jugendcoaches sollten jedenfalls über Kommunikations- und Teamfähigkeit, sowie über Projekterfahrung, insbesondere im Umgang mit Jugendlichen, und grundlegende Kenntnisse der regionalen Infrastruktur und Berufskunde (praktische Kenntnis des Berufslebens) sowie nachgewiesenermaßen über Kompetenz in geschlechtergerechter Beratung und Methodik und Interesse an einer Weiterbildung in Case Management verfügen. Erforderliche Kenntnisse der Arbeitsmedizin, Arbeitsorganisation und Arbeitsplatzergonomie können auch zugekauft werden.

Im Sinne einer Steigerung des Anteils von Menschen mit Behinderung an der Erwerbsbevölkerung sind bei gleicher Eignung vorrangig Frauen und Männer mit Behinderung einzustellen.

8 Erfolgsdefinition

Der Betreuungsschlüssel, die Betreuungsdauer sowie die Anzahl der Erstgespräche bzw. der zu erstellenden Fachlichen Stellungnahmen und Entwicklungspläne sind zwischen dem Bundessozialamt und der/dem FördernehmerIn zu vereinbaren.

9 Förderfähige Kosten und Finanzierung

Zur Beurteilung der förderfähigen Kosten sind die Bestimmungen des Arbeitsbehelfs des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.

Die Finanzierung erfolgt entweder aus Bundesmitteln oder aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds unter allfälliger Heranziehung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds auf der Basis des jeweils gültigen Operationellen Programms.

10 Fördervoraussetzungen und Verfahren

Zur Beurteilung der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung sowie für die Abwicklung des Verfahrens sind die entsprechenden Bestimmungen der Sonderrichtlinie Berufliche Integration sinngemäß anzuwenden.

11 Berichtswesen und Dokumentation

Die/Der FördernehmerIn hat sich zu verpflichten, eine standardisierte Dokumentation hinsichtlich Personendaten und Beratungs- und Begleitungsverlauf zu führen und dem Fördergeber regelmäßig in standardisierter Form über die vereinbarungsgemäß erbrachten Leistungen zu berichten.

Die Daten der KlientInnen sind fortlaufend in eine vom Fördergeber zur Verfügung gestellte Datenbank entsprechend den aktuellen gültigen Handlungsanweisungen einzugeben.

Der Fördergeber hat Einblick in diese Unterlagen zu nehmen und das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen sowie die Tätigkeitsnachweise zu prüfen.

12 Bekanntmachung

Diese Richtlinie ist vom Bundessozialamt und dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Einsicht aufzulegen und auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu veröffentlichen.

13 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.